

Geschäftszeichen: FB Soz.

Büroadresse:

Borromäusstraße 1 | 51789 Lindlar

Raum: 117, 1. Etage

Telefon: 02266 96-227

Telefax: 02266 96-7 227

E-Mail: stephan.windhausen@lindlar.de

Internet: www.lindlar.de

Lindlar, den 09.04.2019

Merkblatt

zur „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen Offene Ganztagsschule“ und zur Einziehung des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagsschule sind gestaffelt - je nach Jahreseinkommen der Eltern. Zur Feststellung, in welcher Höhe ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wurde Ihnen

- **eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen offene Ganztagsschule**
- **sowie ein SEPA-Lastschriftmandat**

ausgehändigt.

➤ **Wer erhält die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“?**

Die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen ist dem Fachbereich Jugend, Familie und Soziales der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, zuzusenden. Die Unterlagen sind bis spätestens zum 30.06. des Jahres vorzulegen.

➤ **Nachweispflicht des Einkommens**

Zusammen mit der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“ müssen dem Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Unterlagen beigefügt werden, durch die das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen wird.

Es besteht bezüglich Ihres Einkommens dementsprechend eine Nachweispflicht! Als geeigneter Einkommensnachweis ist insbesondere der Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes, die Lohnsteuerkarte oder die Dezember-Gehaltsabrechnung jeweils des vorangegangenen Kalenderjahres anzusehen.



Kreisbank Köln | IBAN: DE71 3705 0299 0323 0000 17 | BIC: COKSDE33

Volksbank Berg eG | IBAN: DE37 3706 9125 0100 4960 11 | BIC: GENODED1RKO

Öffnungszeiten Rathaus: Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr | Mo. 14.00–18.00 Uhr und nach vorheriger Vereinbarung

Öffnungszeiten Sozialamt und Rentenstelle: Termine nur nach vorheriger Vereinbarung

Öffnungszeiten Gemeindekasse/Wohngeldstelle: Mo. 8.30–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr | Di., Fr.: 8.30–12.00 Uhr

www.lindlar.de Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo. 8.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr | Di.–Fr., 1. Sa. des Monats: 8.00–12.00 Uhr

Sollte sich Ihr Einkommen im laufenden Jahr geändert haben, sind entsprechende aktuelle Belege (Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten Monate, Leistungsbescheid des Arbeitsamtes oder Sozialamtes sowie evtl. Renten- oder Wohngeldbescheid und alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen) vorzulegen. Eltern, die sich in die höchste Einkommensgruppe einstufen (über 110.000,00 €), brauchen keine Nachweise vorzulegen.

➤ **Wenn ich mein Einkommen nicht angebe und nachweise ...**

Ohne Vorlage der **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen** unter **Beifügung entsprechender Einkommensnachweise** über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. aktueller Belege ist der **höchste Elternbeitrag** zu zahlen.

➤ **Wie hoch ist der Elternbeitrag?**

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem Jahreseinkommen; die Höhe des Elternbeitrages können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen.

Jahreseinkommen		mtl. Betreuungsbeitrag
bis	12.271,00 €*	15,00 €
bis	24.542,00 €*	30,00 €
bis	36.813,00 €	40,00 €
bis	49.084,00 €	55,00 €
bis	61.355,00 €	75,00 €
bis	73.000,00 €	100,00 €
bis	85.000,00 €	120,00 €
bis	95.000,00 €	150,00 €
bis	110.000,00 €	170,00 €
über	110.000,00 €	190,00 €**

(*bei einem Jahreseinkommen bis 19.000,00 € wird der Beitrag vom Oberbergischen Kreis übernommen bzw. refinanziert)

(**der Höchstbeitrag erhöht sich jährlich um 3 %)

➤ **Wie kann ich mein Jahreseinkommen berechnen?**

Zugrunde zu legen ist das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Allerdings:	Ist das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen. Dem zwölfwachen des Einkommens des letzten Monats sind dann auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der so ermittelte Wert ist so lange zugrunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist.
--------------------	--

Das Einkommen setzt sich zusammen aus:

- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünften aus Kapitalvermögen
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder aus Grund- und Kapitalvermögen
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz, auch wenn sie steuerfrei sind

sowie dem Gewinn aus:

- selbständiger Arbeit

- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft

Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist vom Bruttoeinkommen die Werbungskostenpauschale von 1.000,00 € abzuziehen. Höhere Werbungskosten sind anhand des Steuerbescheides (evtl. des Vorjahres) nachzuweisen. Für das dritte und jedes weitere Kind ist der steuerliche Kinder-/Betreuungsfreibetrag vom Einkommen abzuziehen. Geben Sie bitte deshalb an, wenn Ihnen vom Finanzamt für drei oder mehr Kinder ein Freibetrag gewährt wird oder Sie für drei oder mehr Kinder Kindergeld erhalten.

Bei Einkünften aus mehreren Einkunftsarten kann nur die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen gelten insbesondere auch:

- Renten- und Versorgungsbezüge
- steuerfreie Einkünfte z. B. aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job)
- Unterhaltsleistungen
- zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld etc.)

Das Kindergeld gehört nicht zum Einkommen. Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung und wird daher angerechnet, wenn es den Betrag des bisherigen Erziehungsgeldes (300,00 €) übersteigt.

Durch den Fachbereich Jugend, Familie und Soziales werden regelmäßige Einkommensüberprüfungen vorgenommen. Um evtl. Nachzahlungen von Betreuungsbeiträgen durch Einkommenserhöhungen zu vermeiden, muss eine Änderung des Einkommens unbedingt frühzeitig mitgeteilt werden.

➤ **Wie geschieht der Elternbeitragseinzug?**

Bei dem zu entrichtenden Elternbeitrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der offenen Ganztagschule. Der Beitrag ist **monatlich** zu entrichten. Der Elternbeitrag wird mittels eines durch Sie zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats monatlich eingezogen. Ein Vordruck „SEPA-Lastschriftmandat“ ist dem Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ beigeheftet.

Ein für das Erstkind erteiltes SEPA-Lastschriftmandat ist **nicht** auf nachfolgende Geschwisterkinder übertragbar. Um den reibungslosen Ablauf des Elternbeitragseinzugs bei Abmeldung eines Kindes zu gewährleisten, muss deshalb **für jedes Kind ein gesondertes** SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

➤ **Ich bin Beamter / Beamtin ...**

Bei der Ermittlung des Einkommens haben Beamte auf ihr ermitteltes Einkommen einen Betrag von 10 % der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen und so bisher im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttoeinkommens begünstigt waren.

➤ **Ich bin allein erziehend ...**

Lebt das die offene Ganztagschule besuchende Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist lediglich das Einkommen dieses einen Elternteils maßgebend. **Zu beachten ist hierbei, dass auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zum Einkommen zählen.**

➤ **Für welchen Zeitraum muss der Beitrag entrichtet werden?**

Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

Der Elternbeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten und ist daher auch zu zahlen:

- a) während der Schließungszeiten der offenen Ganztagschule (Ferienzeit, Brauchtumstag, Brückentage usw.)
- b) bei versäumtem Besuch oder bei Erkrankung des Kindes
- c) wenn die offene Ganztagschule wegen Ereignissen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend geschlossen werden muss
- d) wenn die offene Ganztagschule infolge Erkrankungen des Personals, Teilnahme des Personals an Fortbildungsveranstaltungen oder sonstigen Tagungen weniger als zwei Wochen pro Kalendermonat geschlossen ist.

➤ **Pflegekinder / Pflegeeltern**

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Es ist dann ein Elternbeitrag nach der jeweiligen Einkommensstufe zu zahlen.

➤ **Mein Kind erhält in der Schule ein Mittagessen gegen Entgelt**

Durch die Teilnahme an der offenen Ganztagschule entstehen zusätzliche Kosten und Nebenkosten für das Mittagessen. Die Teilnahme der Kinder am Mittagessen ist verpflichtend. Bei dem Essensgeld handelt es sich um einen für die Schultage festgesetzten Jahresbeitrag in Höhe von 480,00 €, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen à 40,00 € von der Gemeinde Lindlar eingezogen wird. In den Ferien ist das Essensgeld unmittelbar an den Kooperationspartner zu entrichten.

➤ **Ich habe mehrere Kinder in der offenen Ganztagschule ...**

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Elternteilen / Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der offenen Ganztagschule, so wird nur für das 1. Kind ein Elternbeitrag erhoben. Das Essensgeld beträgt für das 2. und jedes weitere Kind 360,00 € jährlich, somit 30,00 € monatlich.

➤ **Mein Kind wird regelmäßig nur an 4 Tagen oder bis 15.00 Uhr betreut**

In diesem Fall wird der Elternbeitrag um 20 % reduziert. Das Essensgeld wird bei regelmäßigem Besuch an nur vier Tagen ebenfalls um 20 % gekürzt.

➤ **Zuschuss zum Mittagessen (BuT-Leistungen)**

Eltern bzw. Kinder, die bestimmte soziale Leistungen beziehen, können Zuschüsse zum Mittagessen erhalten (siehe beiliegendes Infoblatt bezüglich Leistungen für Bildung und Teilhabe).

➤ **Ich habe noch Fragen ...**

Bei bestehenden Unklarheiten oder evtl. auftauchenden Fragen hilft Ihnen die Sachbearbeiterin des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales, Frau Beckmann-Hinrichs (Tel. 02266/96-221), gerne weiter.